

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER FELD- UND WALDWEGE (FELDWEGESATZUNG DER STADT GRÜNBERG)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S.167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Grünberg stehende Wegenetz des gesamten Stadtgebietes mit Ausnahme von dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) die Wegeparzelle;
- b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine;
- c) der Luftraum über dem Wegekörper;
- d) der Bewuchs;
- e) die Beschilderung.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Stadt Grünberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Verpachtung / Umbruch von Feldwegen**

Für die Entscheidung des Magistrates über die Anpachtung eines Feldweges ist ein begründeter schriftlicher Antrag an den Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg zu stellen, der ein entsprechendes Verfahren in Gang setzt. Hierzu werden die Stellungnahmen des Ortsbeirates, der Jagdgenossenschaft, des Ortslandwirtes und ggfs. weiterer zuständiger Behörden, insbesondere UNB, Untere Wasserbehörde usw., vor der Entscheidung des Magistrates eingeholt. Gleiches gilt für das Vorhaben eines landwirtschaftlichen Umbruches.

### **§ 5 Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen vorrangig dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, der Bewirtschaftung gartenbaulich genutzter Grundstücke und dem Zugang sowie der Zufahrt zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Grundstücken. Im Übrigen ist die Benutzung zum Zweck der Erholung oder um zu außengelegenen Vereinsheimen, Grillhütten und Sportstätten zu gelangen, erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Grünberg.  
Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) jederzeit widerrufen werden.
3. Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport / zur Anfuhr von Erdmassen per LKW ist der Stadt Grünberg generell anzuzeigen. Die Stadt Grünberg entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt.
4. Bei Schäden durch widerrechtliche Nutzung bzw. widerrechtlichen Umbruch macht die Stadt Grünberg Schadenersatzansprüche gem. § 823 ff BGB geltend.

*\*zuletzt geändert am 07.09.2017, mit Wirkung vom 15.09.2017*

## **§ 6**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.
2. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
4. Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Stadt Grünberg abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengraben, Querrinnen und sonstigen Bestandteile nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Pflanzenresten etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den Wegen Holz (außer im unvermeidbaren Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen,

sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. § 7 Abs.1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 9 Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Wildkräuter, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs.2.
2. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
3. Das Abgrenzen von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Grenzabstandes gestattet.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. I, S.417) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2009 (GVBl. I, S. 631) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
  - d) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBL I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung vom 13.05.2015 (BGBL I. S. 706) finden Anwendung.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Magistrat oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs.1 Nr.1 OWiG).

## **§ 11 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I. 2009, S.2) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

35305 Grünberg, den 28.04.2017

DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide,  
Bürgermeister

Die Nr. 19 des 166. Jahrganges der HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG – Grünberger Woche - wurde am 11. Mai 2017 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung vom 07.09.2017 wurde mit der Nr. 37 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 14.09.2017 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.